

Bezirksamt (alle) von Berlin
- Stadtplanung -

Bearbeiterin H. Noll / Fr. Beck
Zeichen II C 32-6142/
Allg. 
Dienstgebäude:
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 9/33
Telefon 030 9025-1135/1388
Fax 030 9025-1226
intern (925)
Datum .25. September 2014

Rundschreiben-Nr. 4/2014

Berücksichtigung des Schienenbonus in der Bauleitplanung





Der immissionsschutzrechtlich geregelte Schienenbonus (§ 43 BImSchG, § 3 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung) besagt, dass rechnerisch 5 dB(A) der Schallimmissionen von Schienenwegen in Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen abgezogen werden dürfen.

Gerechtfertigt wurde dies mit der Einführung des Schienenbonus einhergehenden Privilegierung für die Schallimmissionen von Schienenwegen mit Studienergebnissen aus den 1970er und 1980er Jahren, wonach davon ausgegangen wurde, dass die vom schienengebundenen Verkehr ausgehenden Lärmbelastigungen gegenüber dem Straßenverkehrslärm als weniger lästig empfunden werden.

§ 43 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV gilt zwar nicht unmittelbar für die Bauleitplanung. Der Zusammenhang zur Bauleitplanung ergibt sich aber gem. § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung durch die DIN 18005 (Stand: Juli 2002), die Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung gibt. Folglich werden in der derzeit geltenden Fassung generell bei der Abschätzung des Lärmbeurteilungspegels von Schienenverkehr dessen geringere Störwirkung mit einem Abschlag von 5 dB (A), vgl. Nr. 7.2 i.V.m. der Richtlinie Schall03 bzw. Anhang 3 der DIN 18005-1 im Beiblatt Teil 1, in Ansatz gebracht.

Angesichts massiver Zuwächse beim Schienengüterverkehr und Schienenlärm und einer geänderten Betrachtungsweise sah sich der Bundesgesetzgeber veranlasst, die Privilegierung des Schienenbonus entfallen zu lassen.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

E-Mail
poststelle@senstadtum.berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600
Bundesbank, Filiale Berlin Kto.Nr. 10 001 520

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

BLZ 100 100 10
BLZ 100 500 00
BLZ 100 000 00

Mit der Änderung des § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) entfällt daher ab 1. Januar 2015 bei der Berechnung des Beurteilungspegels an Schienenwegen der Eisenbahnen (und ab dem 1. Januar 2019 bei Straßenbahnen) der Schienenbonus. Eine Übergangsregelung fehlt. Eine Rückwirkung ist nicht geregelt.

Für die verbindliche Bauleitplanung ergeben sich ebenfalls Auswirkungen durch den nunmehr anzusetzenden Beurteilungspegel, der sich ohne Anwendung des Schienenbonus ergibt:

- Zum 1. Januar 2015 (Schienenwege der Eisenbahnen) bzw. 1. Januar 2019 (Straßenbahnen) bereits rechtswirksame Bebauungspläne bleiben hiervon grundsätzlich unberührt. Ein Anspruch auf Anpassung der Bauleitplanung besteht im Grundsatz ebenfalls nicht. Es ist bedenkenfrei, wenn die verbindliche Bauleitplanung die Wertung des Gesetzgebers im Interesse der Planungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit nachvollzieht und bis zum genannten Stichtag den Schienenbonus beispielsweise für eine heranrückende Wohnbebauung noch berücksichtigt.
- Für im Verfahren befindliche Bebauungspläne gilt diese Pflicht zur Berücksichtigung nur, wenn bis zum Stichtag die Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung noch nicht vorliegt. Sie ist die Letztentscheidung im Bebauungsplanverfahren und damit der maßgebliche Zeitpunkt für die Abwägung im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB (für Bebauungspläne der Hauptverwaltung ist insoweit die Zustimmung des Abgeordnetenhauses maßgeblich).
- Nach dem Stichtag im Verfahren befindliche oder künftig aufzustellende Bebauungspläne müssen den Wegfall des Schienenbonus im Rahmen der erforderlichen Konfliktbewältigung und Abwägung berücksichtigen.
- Sollte bereits jetzt in laufenden Bebauungsplanverfahren vom Schienenbonus abgesehen werden und diese Bebauungspläne vor dem Stichtag festgesetzt oder für Vorhaben im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanverfahren Planreife nach § 33 BauGB erteilt werden, bedarf dies in der Abwägung im Zusammenhang mit den sich zur Lösung der Immissionsproblematik erforderlichen Festsetzungen einer auch darauf bezogenen Abwägung.

Das Schreiben ist mit dem für Immissionsschutz zuständigen Fachreferates IX C unseres Hauses abgestimmt worden.

Im Auftrag
K ö h l e r

Beglaubigt

